



Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Stams

§ 1

Arten der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Pfarrfriedhofes und des neuen Friedhofes werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- a. Gebühren für die Grabstättenbenutzungsrechte im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Stams (Grabbenützungsgebühren),
- b. Gebühren für die Grabarbeiten (Beerdigungsgebühren),
- c. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Aufbahrungsgebühren),
- d. Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabmälern und die Gestehungskosten der Urnennischen (Grabmalgebühren),
- e. Besondere Gebühren (z.B. Mehrarbeiten, Weggebühr, etc.), die sich aus dem effektiven Mehraufwand ergeben.

§ 2

Grabbenützungsgebühren

1. Die Grabbenützungsgebühren betragen für einen Zeitraum von 5 Jahren:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| a. für das Einzelgrab | € 75,00 |
| b. für das Familiengrab | € 100,00 |
| c. für das Urnengrab | € 100,00 |

Die Vorauszahlung der Grabbenutzungsgebühr um das Doppelte, somit für 10 Jahre, ist möglich.

2. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 10 Jahren erlischt das Grabnutzungsrecht. Eine Verlängerung ist gemäß § 11 (1) der Friedhofsordnung möglich. Bei Vorauszahlung der Grabbenutzungsgebühr erlischt das Grabnutzrecht nach Erreichen der bezahlten Nutzungsdauer.

§ 3

Beerdigungsgebühren, Vergabegebühren, Gestehungsgebühr für Urnennische

1. Für die Grabarbeiten und Exhumierung von Leichnamen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes | € 350,00 |
| b. für die Erdbestattung einer Urne | € 100,00 |
| c. für die Bestattung einer Urne im Urnengrab | kostenlos |
| d. für den Einsatz von Gemeindebediensteten bei Beerdigungen, je Bediensteten | € 50,00 |
| e. Gebühren für das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen | € 50,00 |
| f. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von a) | |

2. In diesen Gebühren sind enthalten:

- a. Die Grabmacherarbeiten, Überstunden, Erschwerniszulagen, anteilige Kosten des Friedhofswärters und des Bauhofes, Kosten für Geräte und Werkzeuge.
- b. Besondere Gebühren wie z.B. Mehrarbeiten, Weggebühr etc., werden nach effektivem Mehraufwand in Anlehnung an die Facharbeiter-Stundensätze der Gemeinde Stams verrechnet.

3. Für die erstmalige Vergabe einer Grabstätte oder für die erstmalige Zuweisung einer Urnennische ist eine einmalige Gebühr zu entrichten

a. für das Einzelgrab	€ 200,00
b. für das Familiengrab	€ 200,00
c. für die Urnennische	€ 400,00
d. für eine Urnennische, wenn innerhalb von drei Monaten ein Erdgrab aufgelassen wird (Differenzbetrag zwischen Erd- und Urnengrab)	€ 200,00

§ 4**Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 40,00

§ 5**Gebührevorschreibung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Vergabegebühr und der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
2. Die Gebühren sind ein Monat nach Zustellung fällig. Die weiteren Bestimmungen richten sich nach der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Benutzungsberechtigte (Grabstelleninhaber) im Sinne der Friedhofsordnung verpflichtet.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Gallop

Angeschlagen am: 16.12.2010
Abgenommen am: 31.12.2010